



# Zuschuss zu den Studiengebühren

Im Sommersemester 2013

Mit Sommersemester 2013 müssen sogenannte „Langzeitstudierende“ und Drittstaatsangehörige wieder Studiengebühren zahlen. Da die Studiengebühren von einem Tag auf den anderen wieder eingeführt wurden, wollen wir Studierende, die besonders hart von der Gebührenregelung betroffen sind, im Sommersemester 2013 unterstützen. Der Zuschuss beträgt:

- 200€ für finanziell benachteiligte Studierende, die im Sommersemester 2013 doppelte Studiengebühren zahlen müssen
- 100€ für finanziell benachteiligte Studierende, die im Sommersemester 2013 einfache Studiengebühren zahlen müssen

## Wer kann einen Antrag stellen?

StudiengebührenzahlerInnen, mit einem positiven Antrag des Sozialfonds der ÖH-Bundesvertretung im Sommersemester 2013 (bzw Wintersemester 2012/13). Alle Informationen zum Antrag des Sozialfonds der ÖH-Bundesvertretung findest du unter:

[www.oeh.ac.at/sozialfonds](http://www.oeh.ac.at/sozialfonds)

StudiengebührenzahlerInnen, die einen negativen Sozialfonds-Antrag der ÖH Bundesvertretung haben, aber einen positiven Studienerfolg (8 Semesterwochenstunden im letzten Studienjahr) nachweisen können und eines der folgende Kriterien erfüllen:

- Rezeptgebührenbefreiung
- sorgepflichtiges Kind
- Arbeitslosigkeit eines Elternteils oder des Antragstellers/der Antragstellerin
- Behinderung (min 30%)
- chronische Erkrankung
- Halb- bzw. Vollwaisen
- Pflegebedürftige
- AsylwerberInnen
- Berechtigte für diverse Sozialmärkte

## Wie kann ich einen Antrag stellen?

Unter [www.oeh.ac.at/sozialfonds](http://www.oeh.ac.at/sozialfonds) findest du den Antrag zum Sozialfonds der ÖH-Bundesvertretung. Schicke den Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen an: [sozialfonds@oeh.ac.at](mailto:sozialfonds@oeh.ac.at) bzw. an die Österreichische HochschülerInnenschaft, zH Sozialfonds, Taubstummen-gasse 7-9 1040 Wien oder komm in den Sprechstunden persönlich vorbei bzw ruf an unter: 01/310 88 80 22 oder 01/310 88 80 45 (Dienstag 10-12 Uhr und Donnerstag 14-16 Uhr)

## Wer muss Studiengebühren zahlen?

Grundsätzlich wird eine allgemeine Studiengebührenpflicht bestehen, jedoch wird ein Großteil der Studierenden durch Ausnahmeregelungen davon befreit.

### Keine Studiengebühren zahlen:

- Österreichische StaatsbürgerInnen
- EWR-BürgerInnen
- Gleichgestellte (z.B. Konventionsflüchtlinge, Schweizer StaatsbürgerInnen, AusländerInnen mit einer Daueraufenthaltsberechtigung oder einem Anspruch auf Studienbeihilfe)
- Personen, denen aufgrund völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie StaatsbürgerInnen

### Toleranzzeit

Grundsätzlich wird bei der Anspruchsdauer in so genannte abschnittlose Studien und Studien mit Abschnitten unterschieden. Bei abschnittlosen Studien (Bachelor, Master, Doktorat) werden an die Mindeststudiendauer noch zusätzlich zwei Toleranzsemester angehängt.

Bei Studien mit Abschnitten (Diplomstudien) werden

an jeden Studienabschnitt jeweils zwei Toleranzsemester angehängt. Werden diese nicht verbraucht, kann man sie sich in den nächsten Abschnitt mitnehmen. Das erfolgt automatisch.

**ACHTUNG: Die Toleranzzeit wird für jede inskribierte Studienrichtung separat berechnet und läuft auch parallel. Bei Mehrfachstudien immer auf die jeweilige Toleranzzeit achten!**

## Höhe

Die Höhe der Studiengebühren beträgt grundsätzlich 363,36 Euro pro Semester. ÖsterreicherInnen, EU-/ EWR-BürgerInnen und gleichgestellte AusländerInnen (siehe oben) können jedoch noch weitere Gründe für einen Gebührenerlass geltend machen:

- Eine Beeinträchtigung von mind. 50 Prozent
- Ableisten des Präsenz- oder Zivildienstes
- Schwangerschaft
- Schwere Krankheit
- Bei einem Doppelstudium, wenn mindestens 15 ECTS in jeder Studienrichtung positiv absolviert wurden
- Bei Berufstätigkeit, wenn man das 14-fache der Geringfügigkeitsgrenze des dem Semester vorausgehenden Kalenderjahres verdient (2012: 5.236,28 Euro)

Für Drittstaatsangehörige besteht eine erhöhte Studiengebührenpflicht in Höhe von 726,72 Euro pro Semester. Für sie gelten – vorausgesetzt sie fallen nicht in die Gruppe der Gleichgestellten – keine Toleranz oder Erlassregelungen. Sie müssen bereits ab dem ersten Semester zahlen! Es gibt jedoch in der Studienbeitragsverordnung eine Liste an Ländern, denen unter bestimmten Voraussetzungen die Studiengebühren erlassen/rückerstattet werden können. Eine Rückerstattung kann immer nur im Nachhinein beantragt werden.

Ein Erlass wirkt bereits im Voraus.

## Ordentliche Studierende dieser Drittstaaten zahlen KEINE Studiengebühren:

Afghanistan, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Burkina Faso, Burundi, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Jemen, Kambodscha, Kap Verde, Kiribati, Komoren, Kongo – Demokratische Republik, Laos - Demokratische Volksrepublik, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Nepal, Niger, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tansania - Vereinigte Republik, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik

## Ordentliche Studierende dieser Drittstaaten können eine Rückerstattung der Studiengebühren beantragen – Darüber entscheidet das jeweilige Rektorat

Ägypten, Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Georgien, Ghana, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran - Islamische Republik, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Korea - Demokratische Volksrepublik, Kroatien, Kuba, Marokko, Marshallinseln, Mazedonien, Mikronesien - Föderierte, Staaten von Moldau, Mongolei, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Niue, Pakistan, Palästinensische Gebiete, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Rumänien, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika,

Surinam, Swasiland, Syrien - Arabische Republik, Tadschikistan, Taiwan, Thailand, Tokelau, Tonga, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Vietnam, Wallis und Futuna, Weißrussland

**Ordentliche Studierende dieser Drittstaaten können eine Rückerstattung der Studiengebühren beantragen, sofern die Zulassung zum Studium auf Grund eines in Österreich erworbenen österreichischen Reifezeugnisses erfolgte – Darüber entscheidet das jeweilige Rektorat**

Anguilla, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahrain, Barbados, Botsuana, Brasilien, Chile, Cookinseln, Dominica, Gabun, Grenada, Libanon, Malaysia, Mauritius, Mayotte, Mexiko, Montserrat, Nauru, Oman, Palau, Panamam, Saudi-Arabien, Seychellen, St. Helena, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Trinidad und Tobago, Türkei, Turks- und Caicosinseln, Uruguay, Venezuela

## Rezeptgebührenbefreiung

Die Befreiung gilt für alle Angehörigen der des/der Versicherten.

### Anspruch auf Rezeptgebührenbefreiung ohne Antrag:

- PensionistInnen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Ausnahme: SVA der LandwirtInnen) bzw. BezieherInnen einer Ergänzungszulage zu einem Ruhe- oder Versorgungsgenuss
- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten (die Befreiung gilt allerdings nur für diese Erkrankung)
- ZivildienstlerInnen und deren Angehörige
- AsylwerberInnen

### Anspruch auf Rezeptgebührenbefreiung auf Antrag:

Der Antrag kann gemeinsam mit dem aktuellen Einkommensnachweis direkt bei der Krankenversicherung eingebracht werden. Die Rezeptgebührenbefreiung wird auf Antrag zuerkannt, wenn das Nettoeinkommen aller in Hausgemeinschaftlebender Personen folgende Richtsätze nicht überschreitet:

Alleinstehende	837,63€
Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf	963,27 €
Für Ehepaare / Personen in Lebensgemeinschaft	1.255,89 €
Für Ehepaare /Personen in Lebensgemeinschaft mit erhöhtem Medikamentenbedarf	1.444,27€
Richtsaterhöhung für jedes mitversicherte Kind	129,24€

## Sozialmärkte

SOMA Sozialmarkt (Linz, Steyr, St. Pölten, Wels, Salzburg), [www.sozialmarkt.at](http://www.sozialmarkt.at)  
Sozialmarkt Kärnten, [www.sozialmarkt-kaernten.at](http://www.sozialmarkt-kaernten.at)  
Wiener Tafel, [www.wienertafel.at](http://www.wienertafel.at)  
Vinzi Markt (Graz, Wien), [www.vinzi.at](http://www.vinzi.at)  
Laubemarkt (Salzburg), [www.laube.at](http://www.laube.at)  
Sozialmarkt Wien, [www.sozialmarkt.com](http://www.sozialmarkt.com)  
Tischlein deck dich (Vorarlberg), [www.tischlein-deckdich.at](http://www.tischlein-deckdich.at)  
Kostnix-Laden (Wien, Innsbruck), [www.umsonstladen.at](http://www.umsonstladen.at)